Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut (VwV Präventionsnetzwerk – PNetzVwV)

Vom 10. Dezember 2025 - Az.: 35-5001.1-026/10 -

INHALTSÜBERSICHT

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen
1.1 Zuwendungsziel
1.2 Rechtsgrundlagen
2 Zuwendungszweck
3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
3.1 Kommunen
3.2 Förderung von freien Trägern
3.3 Weitergabe von Zuwendungen
4 Zuwendungsvoraussetzungen
4.1 Allgemeine Voraussetzungen zur Förderung aller Vorhaben (Nummer 2)
4.2 Zusätzliche Anforderungen für Baustein PNetzAufbau (Nummer 2.1 Buchstabe a)
4.3 Zusätzliche Anforderungen für Baustein PNetzWeiterentwicklung (Nummer 2.1 Buchstabe b)
4.4 Zusätzliche Anforderungen für Baustein PNetzVerstetigung (Nummer 2.1 Buchstabe c)
4.5 Anschlussförderungen
5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
5.1 Bausteine PNetzAufbau und PNetzWeiterentwicklung
5.2 Baustein PNetzVerstetigung
5.3 Ausschluss der Doppelförderung
6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
6.1 Vorstellung des geförderten Vorhabens
6.2 Teilnahme an Vernetzungstreffen
6.3 Weitergabe von Zuwendungen
7 Verfahren
7.1 Bewilligungsbehörde
7.2 Bewilligungszeitraum
7.3 Antragstellung
7.4 Verwendungsnachweis
7.5 Form
8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungsziel

1.1.1 Das Land Baden-Württemberg (nachfolgend „Land“) fördert Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut in Baden-Württemberg. Bis 2030 soll in jedem Stadt- und Landkreis des Landes ein Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut etabliert werden. Unter Kinderarmut im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist die schlechte materielle Situation auf Grundlage der Armutsgefährdungsquote zu verstehen, unter der Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren (nachfolgend zusammengefasst als „Kinder“) aufwachsen sowie der Mangel an Teilhabe- und Verwirklichungschancen, der damit einhergeht und sich negativ auf die Entwicklung von Kindern auswirkt.

1.1.2 Ziele der Förderung sind:

a) die Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe in den für alle Kinder wichtigen Lebenslagen wie Bildung und Kultur, soziale Beziehungen und Gesundheit zu steigern,

b) Kinder, die armutsgefährdet sind, dazu zu befähigen, die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe auch zu verwirklichen und

c) Schaffung einer integrierten kommunalen Gesamtstrategie zur Prävention und Bekämpfung von Kinderarmut.

1.1.3 Den Erfolg der Förderung misst das Land an folgenden Wirkungsindikatoren:

a) Anzahl der erreichten armutsgefährdeten Kinder,

b) Erreichte Abdeckung der Alterspanne von unter 0 bis 18 Jahren,

c) Erreichte räumliche Abdeckung großer Kreisstädte im Kreisgebiet in Prozent,

d) Anzahl der Partnerorganisationen im Netzwerk,

e) Quantitative Abdeckung der vor Ort für ein gutes Aufwachsen von Kindern relevanter Organisationen im Netzwerk in Prozent,

f) Anzahl von Maßnahmen zur Förderung von Armutssensibilität bei den Fachkräften der Sozialen Arbeit, den Lehrkräften in Bildungseinrichtungen oder den kommunalen Verwaltungsfachkräften, und

g) Verbesserung der Lebenssituation der erreichten armutsgefährdeten Kinder in mehreren Lebenslagen nach Nummer 1.1.2 Buchstabe a, gemessen an mindestens einem der folgenden Parameter: Quote hinsichtlich Schulabsentismus, Anzahl an Vereinsmitgliedschaften, Quote der Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen im Rahmen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Anzahl zusätzlicher Bekanntschaften und Freundschaften zwischen den Kindern, Teilnahmequote an U-Untersuchungen, Anzahl der erreichten Eltern mit Angeboten zur gesunden Ernährung von Kindern.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) in Verbindung mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) sowie dieser Verwaltungsvorschrift. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg finden Anwendung, soweit diese Verwaltungsvorschrift keine abweichenden Regelungen enthält.

1.2.2 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

1.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungszweck

2.1 Gegenstände der Förderung von Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut sind:

a) Aufbau von neuen Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut (Baustein PNetzAufbau),

b) Weiterentwicklung von Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut (Baustein PNetzWeiterentwicklung) und

c) Verstetigung von bereits gut etablierten Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut (Baustein PNetzVerstetigung).

2.2 Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut im Sinne von Nummer 2.1 sind Zusammenschlüsse kommunaler und freier, gemeinnütziger Träger einer Kommune (Gemeinde, Stadt oder Kreis). Zweck dieser Zusammenschlüsse ist die gemeinsame Planung, Koordinierung und Durchführung von Angeboten zur Teilhabeförderung von armutsgefährdeten Kindern mit dem Ziel der Schaffung einer integrierten kommunalen Gesamtstrategie zur Prävention und Bekämpfung von Kinderarmut.

2.3 Zu den Aufgaben der Präventionsnetzwerke gehört insbesondere die Erhebung und strukturierte Abbildung einer Präventionskette. Die Präventionskette erstreckt sich von der Schwangerschaft bis zum Übergang von der Schule in den Beruf und bildet die alters- und entwicklungsbezogene Biografie von Kindern sowie unterschiedliche Lebenslagen wie Bildung und Kultur, soziale Beziehungen, Gesundheit, Wohnen und Wohnumfeld, ab. Hierbei werden die bereits bestehenden Unterstützungsangebote für armutsgefährdete Kinder erhoben und Präventionslücken herausgearbeitet. Die Präventionsnetzwerke verbessern die Zugangswege zu bestehenden Angeboten, planen und steuern Maßnahmen zur Schließung der identifizierten Lücken und passen die Angebote kontinuierlich an die lokalen Bedarfe der Kinder an.

2.4 Die Zusammenarbeit im Präventionsnetzwerk erfolgt innerhalb des folgenden organisatorischen Rahmens:

a) Netzwerkgruppe:

Die Netzwerkgruppe ist eine Vernetzungsplattform für alle Organisationen, die sich bei der Bekämpfung von Kinderarmut im Gebiet, in dem das Netzwerk tätig ist, engagieren. Sie sollen ihre Aktivitäten durch die Zusammenarbeit in der Netzwerkgruppe gegenseitig kennenlernen, sich gemeinsame Ziele setzen, die vorhandenen Angebote aufeinander abstimmen sowie neue gemeinsame Angebote schaffen.

b) Netzwerkkoordination:

Die Abstimmung, Lenkung und fachliche Weiterentwicklung der Netzwerkgruppe erfolgt durch eine zentrale Netzwerkkoordination.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Kommunen

3.1.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind die Kommunen.

3.1.2 Mehrere Kommunen können kooperieren und ein gefördertes Vorhaben gemeinsam finanzieren und durchführen. In diesem Falle ist nur eine Kommune Zuwendungsempfängerin.

3.2 Förderung von freien Trägern

Freie, gemeinnützige Träger, die bereits eine Zuwendung nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut vom 24. November 2022 (GABl. S. 1180) für die Maßnahmen nach Ziffer 2.1 erhalten haben, können für eine Übergangszeit von bis zu drei weiteren Jahren ab dem Jahr 2026 eine Zuwendung erhalten. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde die Übergangszeit verlängern. Nach Ablauf der Übergangszeit können freie Träger eine Zuwendung nur noch im Wege der Weitergabe nach Nummer 3.3 erhalten.

3.3 Weitergabe von Zuwendungen

3.3.1 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger im Sinne von Nummer 3.1 geben die Zuwendungen, soweit sie nicht selbst Träger der geförderten Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut sind, an freie Träger der Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut weiter.

3.3.2 Die Auswahl der Träger, an die eine Weitergabe der Zuwendung erfolgt, treffen allein die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger. Die auszuwählenden Träger müssen die in Nummer 4 genannten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.

3.3.3 Die Weitergabe erfolgt in öffentlich-rechtlicher Form per Bescheid.

3.3.4 Juristische Personen des Privatrechts sind nur zuwendungsberechtigt, wenn sie gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Gemeinnützigkeit müssen sie durch Vorlage eines Freistellungsbescheids des zuständigen Finanzamtes gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger nachweisen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Voraussetzungen zur Förderung aller Vorhaben (Nummer 2)

4.1.1 Mindestens eine freie, gemeinnützige Organisation muss Mitglied der Netzwerkgruppe nach Nummer 2.4 Buchstabe a sein und bei der Durchführung von Vorhaben nach Nummer 2.1 aktiv mitwirken.

4.1.2 Das Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut muss im Rahmen seiner Aufgaben nach Nummer 2 die gesamte Altersspanne von unter 0 bis 18 Jahren einbeziehen. In begründeten Ausnahmefällen können Netzwerke eine Förderung erhalten, die ihre Aufgaben für den Bewilligungszeitraum auf eine kleinere Altersspanne beziehen, wenn sie die Ausweitung auf die gesamte Altersspanne von unter 0 bis 18 Jahren im Zeitpunkt der Förderung bereits anstreben.

4.2 Zusätzliche Anforderungen für Baustein PNetzAufbau (Nummer 2.1 Buchstabe a)

Die Förderung von Vorhaben im Rahmen des Bausteins PNetzAufbau im Sinne von Nummer 2.1 Buchstabe a setzt zusätzlich zu den Anforderungen aus Nummer 4.1 voraus, dass im Kreisgebiet, in dem das Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut aufgebaut werden soll, noch kein solches existiert. Einen Überblick über bestehende Standorte ist über die Internetseite des Sozialministeriums (www.starkekinder-bw.de) zugänglich.

4.3 Zusätzliche Anforderungen für Baustein PNetzWeiterentwicklung (Nummer 2.1 Buchstabe b)

Die Förderung von Vorhaben im Rahmen des Bausteins PNetzWeiterentwicklung im Sinne von Nummer 2.1 Buchstabe b setzt zusätzlich zu den Anforderungen aus Nummer 4.1 voraus, dass die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger mit dem geförderten Vorhaben das bestehende Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut weiterentwickeln. Gegenstände der Weiterentwicklung können insbesondere sein:

a) die Erweiterung der Angebote innerhalb der Präventionskette auf Kinder weiterer Altersgruppen, soweit diese der Ausweitung auf die gesamte Altersspanne von unter 0 bis 18 Jahren im Sinne von Nummer 4.1.2 Satz 2 dient,

b) die Erweiterung des Präventionsnetzwerks gegen Kinderarmut auf ein größeres Gebiet oder weitere Standorte und

c) die Planung und Bereitstellung von neuen Angeboten der Teilhabeförderung durch die Netzwerkgruppe.

4.4 Zusätzliche Anforderungen für Baustein PNetzVerstetigung (Nummer 2.1 Buchstabe c)

4.4.1 Die Schaffung einer integrierten kommunalen Gesamtstrategie zur Prävention und Bekämpfung von Kinderarmut soll erreicht sein (Nummer 2.2).

4.4.2 Sofern es sich bei der Antragstellerin oder bei dem Antragsteller nicht um einen Kreis handelt, muss im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Förderung ein Entwicklungsgespräch zwischen Antragstellerin oder Antragsteller und Kreis stattfinden. Bei dem Entwicklungsgespräch ist zu besprechen, wie eine Zusammenarbeit (insbesondere organisatorisch und finanziell) zwischen Antragstellerin oder Antragsteller und Kreis erfolgt. Das Ergebnis ist in einem gemeinsamen Protokoll zu fixieren. Das Protokoll ist dem Antrag beizufügen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann das Sozialministerium und die FamilienForschung Baden-Württemberg im Statistischen Landesamt (nachfolgend „FaFo BW“) beratend zum Gespräch hinzuziehen.

4.5 Anschlussförderungen

Eine Förderung der Bausteine PNetzWeiterentwicklung und PNetzVerstetigung ist bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen auch dann möglich, wenn bereits im vorhergehenden Bewilligungszeitraum eine Förderung für diese Maßnahmen gewährt wurde. Beim Baustein PNetzWeiterentwicklung setzt dies eine Weiterentwicklung im Sinne der Nummer 4.3 gegenüber dem vorhergehenden Bewilligungszeitraum voraus. Eine wiederholte Förderung des Bausteins PNetzAufbau ist ausgeschlossen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Bausteine PNetzAufbau und PNetzWeiterentwicklung

5.1.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen für die Bausteine PNetzAufbau und PNetzWeiterentwicklung im Sinne von Nummer 2.1 Buchstaben a und b erfolgen als Zuschüsse zur Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung.

5.1.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die zur Durchführung der Bausteine PNetzAufbau und PNetzWeiterentwicklung im Sinne von Nummer 2.1 Buchstaben a und b notwendigen Sach- und Personalkosten, die im Bewilligungszeitraum kassenwirksam anfallen.

5.1.3 Höhe der Zuwendung

5.1.3.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.1.3.2 Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 100 000 Euro. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde eine höhere Zuwendung gewähren.

5.2 Baustein PNetzVerstetigung

5.2.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung für den Baustein PNetzVerstetigung im Sinne von Nummer 2.1 Buchstabe c erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

5.2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die zur Durchführung des Bausteins PNetzVerstetigung im Sinne von Nummer 2.1 Buchstabe c notwendigen Sach- und Personalkosten, die im Bewilligungszeitraum kassenwirksam anfallen.

5.2.3 Höhe der Zuwendung

Die Bewilligungsbehörde gewährt pro gefördertem Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe c einen Festbetrag in Höhe von 60 000 Euro.

5.3 Ausschluss der Doppelförderung

Eine Förderung von Ausgaben, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme der öffentlichen Hand bezuschusst werden, ist ausgeschlossen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Vorstellung des geförderten Vorhabens

Auf Anfrage des Sozialministeriums oder der FaFo BW müssen die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger das geförderte Vorhaben schriftlich oder mündlich vorstellen.

6.2 Teilnahme an Vernetzungstreffen

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen an den vom Sozialministerium vorgesehenen Vernetzungstreffen aller bestehenden Standorte mit Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut teilnehmen.

6.3 Weitergabe von Zuwendungen

Im Falle der Weitergabe von Zuwendungen müssen die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger die Erfüllung der unter Nummer 6.1 und 6.2 geregelten Vorgaben sicherstellen und im Rahmen des Weitergabevertrags ausbedingen.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde

Auszahlungs- und Bewilligungsstelle ist das Sozialministerium.

7.2 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 1. September des Jahres, in dem die Bewilligung erfolgt ist, und endet am 31. August des übernächsten Jahres. In begründeten Einzelfällen kann der Bewilligungszeitraum später beginnen.

7.3 Antragstellung

7.3.1 Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt für das jeweilige Förderjahr nur vollständige Anträge, die bis zum 31. März des jeweiligen Jahres in der unter Nummer 7.6 bestimmten Form eingehen.

7.3.2 Stehen nach Ablauf der Antragsfrist noch Haushaltsmittel zur Verfügung, kann die Bewilligungsbehörde nachrangig auch Anträge berücksichtigen, die nach Ablauf der Frist eingehen.

7.4 Verwendungsnachweis

Im Rahmen des Sachberichts muss die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger abweichend von Nummer 6.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise Nummer 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften nur die zur Ermittlung der Zuwendungshöhe nach Nummern 5.1.3 und 5.2.3 und der Erfolgsmessung nach Nummer 1.1.3 erforderlichen Kennzahlen angeben. Abweichend von Nummer 6.5 ANBest-P sind dem Verwendungsnachweis grundsätzlich keine Belege beizufügen. Belege sind nur auf explizite Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde beizubringen. Ob die Bewilligungsbehörde Belege anfordert, entscheidet sie insbesondere anhand der Bekanntheit und Zuverlässigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sowie Erkenntnissen aus vorangegangenen Prüfungen. Die Bewilligungsbehörde fordert Belege zunächst nur stichprobenartig im Einklang mit dem nach Nummer 11.3 VV-LHO zu § 44 LHO festgelegten Verfahren an. Sollten sich bei der Stichprobenprüfung Anhaltspunkte ergeben, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, soll die Bewilligungsbehörde auf eine vollständige Belegprüfung umstellen.

7.5 Form

7.5.1 Bis zur technischen Bereitstellung eines digitalen Antragsverfahrens über ein Förderportal des Landes muss die Antragstellerin oder der Antragsteller vor der Antragstellung die Bewilligungsbehörde per E-Mail an Armutspraevention@sm.bwl.de kontaktieren und dabei eine Ansprechperson sowie eine E-Mail-Adresse zur weiteren Kommunikation mitteilen. Die Bewilligungsbehörde informiert daraufhin per E-Mail über das gültige Antragsverfahren und übermittelt die Antragsunterlagen.

7.5.2 Bis zur technischen Bereitstellung eines digitalen Bewilligungsverfahrens über ein Förderportal des Landes sind Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise per E-Mail an Armutspraevention@sm.bwl.de bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.5.3 Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung des digitalen Antrags- und Bewilligungsverfahrens sind Förderanträge, Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise ausschließlich über das vom Land bereitgestellte Förderportal in der jeweils vorgesehenen elektronischen Form einzureichen. Eine Einreichung außerhalb des Portals ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

7.6 Der Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg ist gemäß § 91 LHO berechtigt, Prüfungen durchzuführen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2032 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut vom 24. November 2022 (GABl. S. 1180) außer Kraft.

Stuttgart, den 10. Dezember 2025

Leonie Dirks

Ministerialdirektorin